



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 73 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler am 13.09.2020
- 74 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
20.08.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

73

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler am 13.09.2020**

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit **vom 24.08.2020 – 28.08.2020** während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

Montag – Freitag	von 08.30 – 12.00 Uhr,
Montag – Mittwoch	von 14.00 – 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 – 17.45 Uhr,

bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 346 (3. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. a. Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2020 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 346 (3. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler wurden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (09.08.2020) hier mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen werden solche Wahlberechtigten in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen, die nach dem Stichtag (09.08.2020) bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann anstelle der Stimmabgabe im Wahlraum auch durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2020) versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 13 und 14 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag,

- das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 18.08.2020

Der Bürgermeister

Bertram

74

Wahlbekanntmachung

1. Am **13.09.2020** findet in der Stadt Eschweiler die **Integrationsratswahl**

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 346a (3. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags - freitags
 von 08.30 – 12.00 Uhr,
 montags – mittwochs
 von 14.00 – 15.30 Uhr sowie
 donnerstags
 von 14.00 – 17.45 Uhr.

Stimmbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	Eschweiler-West	Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Eschweiler-Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600	Eschweiler-Ost II/Weisweiler I	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen – Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Röthgen-Ost	Kinder- und Familienzentrum St. Marien Am Burgfeld 9
1000	Röthgen-West	BKJ-Kita „Zauberwald“ Johanna-Neuman-Str. 43
1100	Stich/Aue	Barbaraschule Stich 60

1200	Waldsiedlung	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1300	Gebiet Jägerspfad	Kindertagesstätte Am Ringofen Ringofen 80
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindertageseinrichtung Immenhofkinder e.V. In den Benden 20
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Ehem. GHS Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2100	Dürwiß II	Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“ Friedrich-Ebert-Str. 46
Stimmbezirke		Wahlräume
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Dürwiß IV	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.08.2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtlichen Anmeldungen bis zum 28.08.2020 werden die Wahlbenachrichtigungen noch nachgesandt.

Das Ergebnis der Integrationsratswahl wird entsprechend der Wahlordnung für die direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder durch einen zentralen Auszählwahlvorstand ermittelt, der am 13.09.2020 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 612 (6., Etage) zusammentritt.

Der Briefwahlvorstand für die Integrationsratswahl tritt am 13.09.2020, 16.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-

Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 612 (6. Etage), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis bzw. ein sonstiges gültiges Ausweisdokument** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat für die Integrationsratswahl eine Stimme.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes und unter Beachtung der Schutzvorkehrungen nach der Coronaschutzverordnung möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **im Wahlraum des Stimmbezirks**

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Integrationsratswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 18.08.2020

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram